OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604536/2/SE/AW

Datum:
Linz, 11. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von B.Y., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. April 2021, GZ: VStV/921300251972/2021, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. April 2021, GZ: VStV/921300251972/2021, wird aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. April 2021, GZ: VStV/921300251972/2021, wurden B.Y. (im Folgenden: Beschwerdeführer) zwei Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 Geldstrafen in der Höhe von je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 10 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch wurde zugrunde gelegt, dass sich der Beschwerdeführer am 17. Oktober 2020 um 01:30 Uhr in 4702 Wallern an der Trattnach, Schallerbacher Straße 63, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht. Es sei festgestellt worden, dass die für die verkehrs- und betriebs-sichere Verwendung des PKW maßgeblichen Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Hänger so gebaut und ausgerüstet sein müssten, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Am PKW seien nicht typisierte 18 Zoll Felgen sowie nicht typisierte Reifen mit der Dimension 225/40 R18 montiert gewesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der festgestellte Sachverhalt durch die dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Straßenaufsicht zweifelsfrei erwiesen sei. Der Sachverhalt sei durch das Polizeiorgan einwandfrei festgestellt worden und bestehe daher keinerlei Anlass, an dessen Richtigkeit zu zweifeln.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 5. Mai 2021, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Mai 2021 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte die verhängte Strafe zu erlassen.

Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass nach seiner Ansicht die Strafe zu Unrecht verhängt worden sei. Die Reifen und Felgen würden den Vorschriften des KFG 1967 entsprechen und seien diese aufgrund eines Fehlers der Zulassungsbehörde nicht im Zulassungsschein vermerkt gewesen, was er nicht bemerkt habe. Typisiert seien diese aber sehr wohl. Weiters habe er als Schüler kein Einkommen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 1. Juni 2021, eingelangt am 14. Juni 2021, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Dieses entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war am 17. Oktober 2020, um 01:30 Uhr, in der Schallerbacher Straße 63, 4702 Wallern an der Trattnach, Lenker des schwarzen BMW x mit dem Kennzeichen X, als durch Organe der Straßenaufsicht eine Anhaltung durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass am gegenständlichen Fahrzeug 18 Zoll Felgen und Reifen der Dimension 225/40 R18 montiert waren.

Für das gegenständliche Fahrzeug sind laut Typenschein unter anderem die Bereifungen 225/40 R18 88Y 7 1/2Jx18 ET45, 225/40 R18 92V M+S 7 1/2Jx18 ET 45 und 225/40 ZR18 88Y 7 1/2Jx18 ET 45 technisch mögliche Rad-/Reifenkombinationen. Das Anbringen von Rädern und Felgen, deren Dimensionen 18 Zoll betragen, bewegt sich im Rahmen der vom Fahrzeughersteller angegebenen unproblematischen Größenordnung. Im Zulassungsschein waren jedoch aufgrund eines Eintragungsfehlers lediglich die Bereifungen 205/55 R16 91V 7Jx16/ET40 und 205/55 R16 91V 7Jx16/ET40 eingetragen, somit nur Räder und Felgen, deren Dimensionen 16 Zoll betragen. Der Beschwerdeführer veranlasste umgehend nach Erhalt der Strafverfügung vom 27. Jänner 2021 die Ergänzung der laut Typenschein für das gegenständliche Fahrzeug weiteren technisch möglichen Rad-/Reifenkombinationen im Zulassungsschein.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und insbesondere der Beschwerde.

Darüber hinaus bestritt der Beschwerdeführer nicht, dass er zu besagtem Zeitpunkt der Anhaltung Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges war. Auch bestritt dieser nicht, dass 18 Zoll Felgen sowie Reifen der Dimension 225/40 R18 montiert waren.

Die technisch mögliche Rad-/Reifenkombination am gegenständlichen Fahrzeug mit 18 Zoll Felgen und Reifen der Dimension 225/40 R18 ergibt sich eindeutig aus dem Datenauszug B. GmbH vom 10. Mai 2019 (Datenauszug aus dem Typenschein). Die darin angeführte Fahrgestellnummer X stimmt mit der im Zulassungsschein angeführten Fahrgestellnummer überein. Die ursprüngliche Fehleintragung im Zulassungsschein, wonach lediglich 16 Zoll Reifen und Felgen montiert werden dürften, sowie auch die nunmehrige Berichtigung mittels Ergänzung um den Datenauszug B. GmbH vom 10. Mai 2019, ergeben sich aus den im Verfahrensakt befindlichen Fotokopien.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 78/2019 und BGBl. I Nr. 19/2019, lauten:

„§ 4. Allgemeines

[...]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwägen, Sattelfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den

Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wen das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„Anzuwendendes Recht

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme 5 Abschnittes des II. Teiles und […] Sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.3. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„§ 45.

(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[…]
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
[…]“

III.4. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 stützen sich beide auf die notwendige Annahme der belangten Behörde, dass das gegenständliche Fahrzeug, welches vom Beschwerdeführer gelenkt wurde, so gebaut und ausgerüstet war, dass durch dessen sachgemäßen Betrieb Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen und/oder übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen würden.

Wie sich aus dem Datenauszug B. GmbH vom 10. Mai 2019 (Datenauszug aus dem Typenschein) ergibt, war die zum Tatzeitpunkt angebrachte Bereifung, nämlich Reifen und Felgen in der Dimension 18 Zoll, für das gegenständliche Fahrzeug technisch ebenso möglich, wie eine Reifen und Felgenkombination in der Dimension von 16 Zoll. Da somit der Fahrzeughersteller das gefahrenlose sachgemäße Betreiben des gegenständlichen Fahrzeuges mit einer Bereifung wie im vorliegenden Fall bescheinigt, ist nicht davon auszugehen, dass dadurch eine

Beeinträchtigung oder Gefährdung der in § 4 Abs. 2 KFG 1967 aufgezählten Schutzgüter zu befürchten ist. In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass der Meldungsleger im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde aussagte, dass er im Falle der ergänzenden Eintragung im Zulassungsschein keine Anzeige gemacht hätte.

Die dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 hat der Beschuldigte somit schon objektiv nicht begangen und ist daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG das Strafverfahren einzustellen.

III.5. Selbst wenn man jedoch die Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen ansehen würde, so wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44a Z 1 VStG der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053).

Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Die Schutzgüter, die sich aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergeben, lauten:
a) Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer,
b) Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen,
c) übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge.

Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer lediglich den Umstand vor, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen und zählt dann alle Schutzgüter auf, die sich aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergeben, ohne zu benennen,

woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für eines oder mehrere der oben genannten Schutzgüter ergibt.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 KFG 1967 kann aber nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb zumindest eines der darin genannten Schutzgüter gefährdet ist. Mit der Umschreibung der Tathandlungen im gegenständlichen Straferkenntnis wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Die belangte Behörde scheint zu übersehen, dass der Umstand, dass das Nichtentsprechen der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile in Bezug auf die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes, für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand erfüllt. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass Gefährdungsumstände wie die oben genannten hinzutreten. Diese sind zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen (vgl. VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; uva).

Da die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis nicht alle Tatbestandsmerkmale, nämlich das konkrete Vorliegen einer Gefahr für eines oder mehrere der oben genannten Schutzgüter, anführt, entspricht das angefochtenen Straferkenntnis nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG, zumal die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumtion unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens nicht ausreicht.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das gegenständliche Straferkenntnis jedenfalls aufzuheben.

IV. Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde und somit entfallen im Ergebnis sämtliche Kostenbeiträge des Verwaltungsstrafverfahrens.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer